

---

## für Antragsteller auf Bezug und Fortzahlung von Arbeitslosengeld II (ALG II)

Der zum Ende des sechsmonatigen ALG-II-Bewilligungszeitraums vom Bezieher jeweils neu auszufüllende Folgeantrag (zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen) – ein Formular der *Bundesagentur für Arbeit* (BA) Nürnberg mit der amtlichen Bezeichnung "**Antrag auf Fortzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**" – erfuhr eine wesentliche Textänderung:

Der Text im Feld für die Unterschrift des Antragstellers lautete bisher:

Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Diese Formulierung war unter rechtlichen und Datenschutz-Aspekten nicht zu beanstanden, da sie die erhobenen Daten exakt auf die zur Leistungsgewährung erforderliche Art, Menge und Verwendung einschränkt. Ganz anders sieht es dagegen aus im aktuellen Vordruck mit der (kleingedruckten) Versionsbezeichnung "**alg2\_beendigungsschreiben\_v1 17.01.2007**":

Mit der Erhebung, Verarbeitung und **Nutzung** der von mir **freiwillig** angegebenen Daten bin ich einverstanden.

(Hervorhebung: d. Red.)

Mit seiner Unterschrift unter diesem Text würde der/die Betroffene faktisch einen Freibrief für das uneingeschränkte Verfügungs- und Nutzungsrecht über die persönlichen Daten ausstellen (einschließlich Weitergabe an interessierte Dritte, Abgleich mit anderen Datenbanken usw.). Diese Bedenken teilte offenbar auch der *Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit*, denn er intervenierte in der Sache bei der BA und veranlaßte dort eine entsprechende Korrektur. Das geht aus der Mitteilung des BfDI *Peter Schaar* zum Thema "*Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)*" vom 25.06.2008 hervor:

» *Die BA teilt mir mit, dass in der bevorstehenden Neufassung des o. g. Antrages das Wort 'Nutzung' gestrichen werde. Bei der nächsten Druckauflage des Erstantrages wird 'Nutzung' ebenfalls entfernt. Hiermit wird meinen Bedenken hinreichend Rechnung getragen. [...]* «

Was folgt daraus für die Betroffenen sowie für Beratungsstellen und Informationsportale?

- Kein noch so 'amtliches' Papier sollte ohne gründliche Prüfung (ggf. mit sachkundiger Beratung) unterschrieben werden.
- Bei offenkundiger behördlicher Sammelwut und/oder dem Verdacht auf Zweckentfremdung von persönlichen Daten Datenschützer, eventuell Rechtsbeistand informieren/einschalten.
- Die ARGE n werden sicher erst einmal die Vorräte an den beanstandeten Vordrucken aufbrauchen wollen. Deshalb sollten die Antragsteller/-innen darin das o.g. Textfeld vor der Unterschrift genau prüfen und – falls dort vorhanden – das Wort '**Nutzung**' **streichen** (unter Berufung auf diese Information). Das gilt **auch** für den oben vom BfDI erwähnten **Erstantrag**.
- Erwerbslosen-Beratungsstellen und die einschlägigen Informationsportale sollten dies den Betroffenen vermitteln und empfehlen.

(W.R., 30.06.2008)

---